



Anlage 2 zur Begründung

**Landschaftsplanerischer Beitrag
zum B-Plan Nr. 23 "südwestlich Zitschower Weg,
nordöstlich Posener Straße" Stadt Ratzeburg**

Auftraggeber

Hermann S. Feenders
Planwerkstatt Nord Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Am Moorweg 13
21514 Güster
Fon 04158 / 890 277
Fax 04158 / 890 276
info@planwerkstatt-nord.de
<http://www.Planwerkstatt-Nord.de>

Auftragnehmer

TGP Landschaftsarchitekten
Trüper, Gondesen und Partner mbB
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Maria Julius
Heike Rudolph

Stand:
Lübeck, 04. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	LANDSCHAFTSPLANERISCHE ERFORDERNISSE	1
2	LAGE DES GEPLANTEN B-PLANGEBIETES	1
3	BESTAND BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN	2
4	BESTAND ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME	8

1 LANDSCHAFTSPLANERISCHE ERFORDERNISSE

- Im Plangeltungsbereich erfolgte eine Ortsbegehung am 07.11.2019 bei der die Baumarten sowie die Biotop- und Nutzungstypen nach dem Biototypenschlüssel SH (Stand Juni 2017) erfasst wurden. Baumarten und Biototypen sind in Kapitel 2 und Anhang I und II dargestellt.
- Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften der Eingriffsregelung des BNatSchG nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind deshalb nicht anzuwenden.
- Es liegen keine Waldflächen nach LWaldG vor (vgl. Kapitel 2).
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Umsetzung des B-Plans Gebäude abgerissen und Gehölze gefällt werden, durch die Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein können. Es kommen insbesondere folgende Gruppen in Betracht:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Baumbewohnende Käferarten

Aus einer Kurzeinschätzung des notwendigen Untersuchungsumfanges bezüglich des B-Planes (vgl. Leupold 2019, Anhang III) geht hervor, dass im Falle von Gebäudeabrissen oder Baumfällungen vorab artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen sollen. Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen wurde durch einen Biologen eine artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der geplanten Fällung von bis zu sieben Laubbäumen mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm (vgl. Leupold 2020, Anhang IV) erstellt.

- Grünordnerische Festsetzungen für den B-Plan werden in Abstimmung mit der Stadtplanung getroffen und unmittelbar in den B-Plan eingearbeitet.

2 LAGE DES PLANGELTUNGSBEREICHES

Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg im Kreis Herzogtum Lauenburg im Land Schleswig-Holstein. Es liegt in der Ratzeburger Vorstadt zwischen dem Zitschower Weg, der Oertelsburger Straße sowie der Posener Straße. Im nachfolgenden Luftbild ist das B-Plangebiet dargestellt.



Abbildung 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich (Quelle: verändert nach DA Nord 2020, Luftbild © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

3 BESTAND BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN

Die Baumarten sind in Anhang I dargestellt. Die Bäume haben jeweils eine Nummer erhalten. Diesen Nummern sind in der Tabelle in Anhang II die Arten sowie die Höhe und der Stammdurchmesser zugewiesen.

Das B-Plangebiet wird von Einzel,-Doppel- und Reihenhausbebauung (SBe) bestimmt und ist von Straßenverkehrsflächen (SVs; Posener Straße, Zitschower Weg, Ortelsburger Straße) umgeben (vgl. Abbildung 2).

Bei den Bäumen handelt es sich vor Allem um Laubgehölze, die in den zur Bebauung zugehörigen Gartenbereichen stehen.



Abbildung 2: Biotoptypen und Einzelbäume im B-Plangebiet (Stand November 2019)

Entlang der Posener Straße südlich des B-Plan-Gebietes sind Sumpf-Eichen (*Quercus palustris*) an der Straße gepflanzt (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4)



Abbildung 3: Sumpf-Eiche (*Quercus palustris*) an der Posener Straße (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 4: Blick von der Posener Straße auf das B-Plan Gebiet (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 5: Eingefriedete Bebauung mit Kastanien (vgl. Anhang I und II, Bäume Nr. 5 und 6) entlang des Zittschower Weges (Quelle: TGP, 07.11.2019)

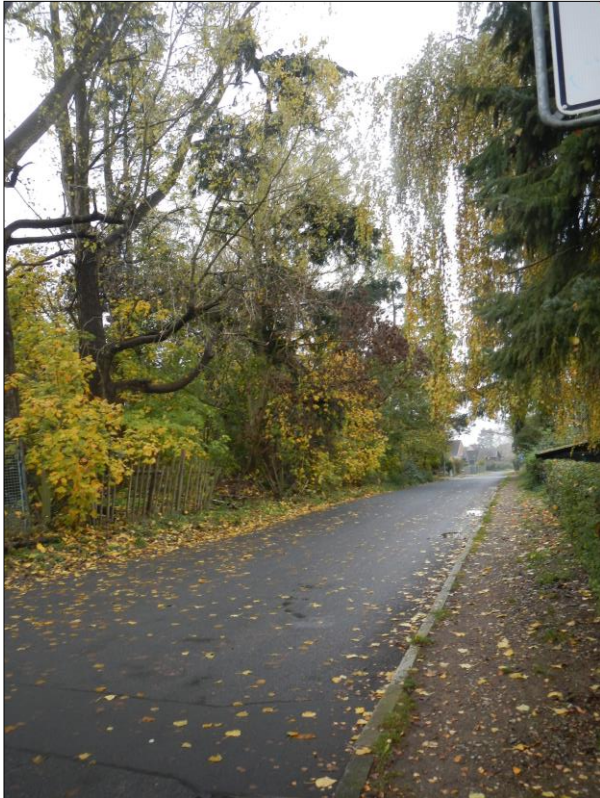


Abbildung 6: Oertelsburger Straße mit dem geplanten B-Plan-Gebiet auf der rechten Straßenseite und dem gegenüberliegenden Grundstück (außerhalb des B-Plangebietes) auf der linken Straßenseite (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 7: Nadelgehölze auf privater Grundstücksfläche an der Posener Straße (Quelle: TGP, 07.11.2019)

Wie auf den Bildern (vgl. Abbildungen 3-6) ersichtlich, sind die Grundstücke meistens durch einen Zaun und eine geschnittene Hecke von den umgebenden Straßenflächen abgegrenzt.

Lediglich die Fläche südöstlich Plangeltungsbereiches, westlich der Oertelsburger Straße weist durch mehrere größere Laub- und Nadelgehölze einen parkartigen Charakter auf. Das gegenüberliegende Grundstück (außerhalb des B-Plangeltungsbereiches) hat durch seinen dichten Gehölzbewuchs eine hohe Bedeutung insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse.

Das Plangebiet weist insgesamt geringe bis mittlere Wertigkeiten an Biotoptypen auf. Die größeren Laubbäume im Siedlungsgebiet bieten in ihrer Häufung ein gewisses faunistisches Potenzial, welches im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme (vgl. Anhang IV) betrachtet wurde.

4 BESTAND ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 23 in Ratzeburg erfolgte durch den Biologen Björn Leupolt eine Kurzeinschätzung des notwendigen faunistischen Untersuchungsumfangs (vgl. Leupolt 2019). Als Ergebnis ist eine komplette Bestandserfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht notwendig. Am 18.09.2019 wurde im Rahmen einer Geländebegehung festgestellt, dass bedeutende Nahrungshabitate in dem Siedlungsbereich mit den „aufgeräumten“ Gärten nicht zu erwarten sind. Die überwiegend gepflegten Bäume im Bearbeitungsgebiet weisen wenig Totholz oder Baumhöhlen auf. Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen in Gebäuden und Bäumen bestehen (vgl. Leupolt 2019).

Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans sollen bis zu sieben Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm gefällt werden. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Kontrolle der Bäume vor der Fällung durch den Biologen Björn Leupolt (vgl. Leupolt 2020). Als artenschutzrechtlich relevante Arten wurden dabei Brutvögel (alle Arten der europäischen Vogelarten), Fledermäuse (alle Arten), der Eremit¹ (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock² (*Cerambyx cerdo*) untersucht. Das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) als besonders geschützte Art nach BNatSchG und als im Anhang der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art, wurde ebenfalls betrachtet.

Die Bäume (vgl. Abbildung 8) wurden am 17.12.2019 hin untersucht und im Hinblick auf einen aktuellen Besatz sowie auf Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung der o.a. Arten begutachtet.

¹ Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) genannt, lebt in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulm-vorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden.

² Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), ist eine xylobionte (holzbewohnende) Käferart, die auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist.

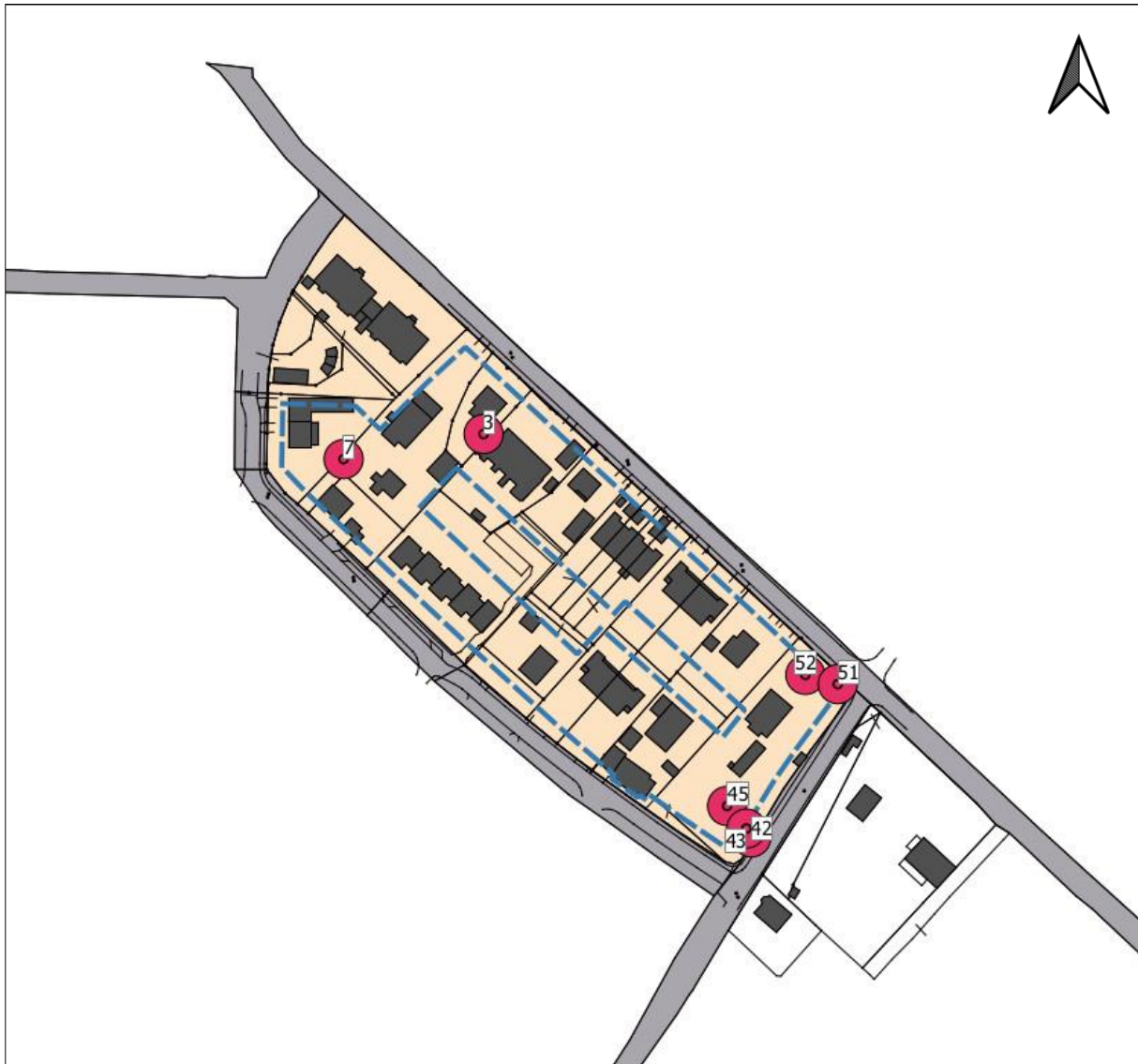


Abbildung 8: Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans (blau gestrichelte Linie – Baugrenze) zu fällende Bäume (rot mit Nr.; o.M.; Quelle: Leupolt 2020)

Die begutachteten Bäume (vgl. Abbildung 8), mit Ausnahme einer alten Weide (Nr. 52), besitzen ein Potenzial für Fledermaustagesquartiere. In einzelnen Bäumen bestehen alte Vogelnester von Freibrütern (vgl. Tabelle 1 in Leupolt 2020). In den untersuchten Bäumen wurden keine Hinweise für den Eremiten (*Osmoderma eremita*), den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eichhörnchenkobel gefunden. Ein Besatz mit artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nur in der Fledermauswinterquartierzeit in der alten Weide (Baum Nr.: 52) möglich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a) Im Falle der Durchführung des Vorhabens mit Baumfällungen, Gehölzrodungen und dem Abriss von Gebäuden bei aktuellem Besatz durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Gegen dieses Verbot wird nicht verstoßen, wenn die Baumfällungen/Rodungen und der Abriss von Gebäuden, ohne positiven Nachweis einer Winterquartiernutzung durch Fledermäuse, außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.).

Bezüglich der alten Weide (Baum Nr. 52) muss eine Kontrolle der Höhlen auf einen aktuellen Besatz vor der Fällung mittels Hubsteiger erfolgen. Nur wenn ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden kann, sind Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Fällung bis zum 28.02. ausgeschlossen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b) Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen und der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (vgl. a))

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winterquartieren, größeren Sommerquartieren oder Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln gehen durch die Fällung der untersuchten Bäume mit Ausnahme der alten Weide nicht verloren. Das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fällung der alten Weide (Baum Nr. 52) wird während der Besatzkontrolle vor einer Fällung genauer bestimmt.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d) Hier nicht zu betrachten, da keine Vorkommen.

Hinweise für vorzusehende artenschutzrechtliche Maßnahmen

Wie oben dargestellt, sind zur Vermeidung von Verstößen gegen den § 44 BNatSchG Maßnahmen zu ergreifen. Zur Sicherung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden folgende Hinweise in den B-Plan aufgenommen:

1. Ein Abriss von Gebäuden ohne positiven Nachweis einer Winterquartiernutzung durch Fledermäuse sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaussommerquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.
2. Die alte Weide (Baum Nr. 52) wird vor einer Fällung mittels Hubsteiger auf einen Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln (Höhlenbrüter) kontrolliert. Als Ergebnis dieser Untersuchung werden notwendige Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) festgelegt.
3. Vor dem Abriss von Gebäuden ist die Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu kontrollieren. Wenn eine Winterquartiernutzung durch eine winterliche Kontrolle der potenziellen Winterquartiere (WQ) in abzureißenden Gebäuden ausgeschlossen werden kann, kann der Abriss demnach im Anschluss stattfinden.

Anhang

Anhang I

Plan „Biotope und Bäume“

M 1:2.000

Ratzeburg B-Plan Nr. 23

Fledermausrelevante Bäume

Zeichenerklärung

Fledermausrelevante Bäume

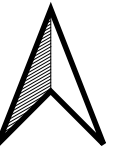
● Laubbaum ≥ 50 cm

○ Laubbaum < 50 cm, Nadelbaum

■ Gebäude



M 1:2.000



Anhang II

Tabelle mit Angaben zu den einzelnen Bäumen aus dem Plan in Anhang I

Nr.	Art (dt. Name)	Art (lat. Name)	Baumtyp	Höhe [m]	Stamm durch- messer [m]	An- merkung	Stamm durch- messer im Hin- blick auf Fle- der- mäuse	Fle- der- maus- rele- vant
2	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	10	0,4		<50	nein
3	Berg-Ahorn	Acer pseu- doplatanus	Laubbaum	8	0,5	zweistäm- mig	=>50	ja
4	Birne	Pyrus spec.	Laubbaum	4	0,3		<50	nein
5	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	8	0,8	3-stämmig, geköpft	=>50	ja
6	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	8	0,7	2-stämmig, geköpft	=>50	ja
7	Linde	Tilia spec.	Laubbaum	10	0,6		=>50	ja
8	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	8	0,4		<50	nein
9	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
10	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
11	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,3		<50	nein
12	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
13	Douglasie	Pseudotsuga menziesii	Nadelbaum	10	1		=>50	nein
14	Linde	Tilia spec.	Laubbaum	16	0,8		=>50	ja
15	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	8	0,4		<50	nein
16	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	18	0,8		=>50	ja
17	Weiß-Fichte	Picea glauca	Nadelbaum	12	1		=>50	nein
18	Riesenmam- mutbaum	Sequoia- dendron gi- ganteum	Nadelbaum	12	1,4		=>50	nein
19	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
20	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
21	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	10	0,4		<50	nein

Nr.	Art (dt. Name)	Art (lat. Name)	Baumtyp	Höhe [m]	Stamm durch- messer [m]	An- merkung	Stamm durch- messer im Hin- blick auf Fle- der- mäuse	Fle- der- maus- rele- vant
22	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
23	Blutbuche	Fagus syl- vatica f. pur- purea	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
24	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
25	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
26	Kirsche	Prunus spec.	Laubbaum	12	0,4		<50	nein
28	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	8	0,4	zweistäm- mig	<50	nein
29	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	10	0,4		<50	nein
30	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	12	0,4		<50	nein
31	Tanne	Abies spec.	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein
32	Europäische Lärche	Larix deci- dua	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
34	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	10	0,3	zweistäm- mig	<50	nein
35	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
36	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
37	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,6		=>50	nein
38	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	10	0,3		<50	nein
39	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
40	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
41	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	12	0,6		=>50	nein
42	Pappel	Populus spec.	Laubbaum	4	0,6		=>50	ja
43	Eberesche	Sorbus aucuparia	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
43	Eberesche	Sorbus aucuparia	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
43	Eberesche	Sorbus aucuparia	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja

Nr.	Art (dt. Name)	Art (lat. Name)	Baumtyp	Höhe [m]	Stamm durch- messer [m]	An- merkung	Stamm durch- messer im Hin- blick auf Fle- der- mäuse	Fle- der- maus- rele- vant
44	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl-vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
45	Sand-Birke	Betula pen-dula	Laubbaum	10	0,7		=>50	ja
46	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	8	0,4		<50	nein
47	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	10	0,3		<50	nein
48	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	16	0,6		=>50	nein
49	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein
50	Sand-Birke	Betula pen-dula	Laubbaum	8	0,3		<50	nein
51	Birke	Betula pen-dula	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
52	Trauer-Weide	Salix alba 'Tristis	Laubbaum	18	1		=>50	ja
53	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl-vestris	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
54	Ulme	Ulmus spec.	Laubbaum	18	0,7		=>50	ja
55	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein
56	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein